OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753051/6/KLi/NIF

Datum:
Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des H K, vertreten durch die E OG, X, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. April 2023, GZ: BHBRSich-2022-628741/5-Sch, betreffend die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. April 2023, GZ: BHBRSich-2022-628741/5-Sch, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 10. Juni 2022 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass bei der erstmaligen Prüfung der Verlässlichkeit, also beim Ausstellen waffenrechtlicher Dokumente, sich die Behörde davon überzeugen müsse, dass keine Verlässlichkeitsausschlussgründe nach § 8 Abs. 2 WaffG vorliegen würden. Zu diesem Zweck müsse die Behörde den Antragsteller persönlich vorladen. Bei der Prüfung sei ein strenger Maßstab anzulegen und die Behörde sei verpflichtet, zu erkunden, ob solche Tatsachen vorliegen würden. Die Behörde müsse auch der Frage nachgehen, ob (allenfalls noch gar nicht bekannte) Tatsachen bestehen könnten.
In ständiger Rechtsprechung erkenne der VwGH, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen sei. Bei der Bewertung der waffenpolizeilichen Verlässlichkeit einer Person müsse nach der Rechtsprechung ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart geprüft werden, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit und nicht ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall sei.
Während § 8 Abs. 1 WaffG eine verlässlichkeitsrechtliche Generalklausel bilde, würden die Abs. 2, 3, 5 und 6 des § 8 WaffG konkrete Verlässlichkeitsausschlussgründe enthalten, bei deren Vorliegen ex lege von mangelnder Verlässlichkeit ausgegangen werden müsse.
Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte seien, hätten jedenfalls ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen würden, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.
Jagdkarteninhaber seien regelmäßig von der Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens ausgenommen. Aber auch Jagdkarteninhabern könne von der Behörde die Vorlage eines solchen Gutachtens aufgetragen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine möglicherweise mangelnde Verlässlichkeit vorliegen würde, wobei der VwGH an solche Anhaltspunkte keine hohen Anforderungen stellen würde.
Nur wenn tatsächlich gar keine Anhaltspunkte vorhanden wären, wäre der Verstoß gegen den Auftrag zur Gutachtensvorlage durch Jagdkarteninhaber nicht nach § 8 Abs. 6 WaffG sanktioniert.
Selbst die Vorlage eines positiven waffenpsychologischen Gutachtens würde die Behörde nicht derart binden, dass sie per se von der Verlässlichkeit auszugehen habe.

Ein Mensch sei keinesfalls verlässlich, wenn er alkohol- oder suchtkrank sei. Wenn der Antragsteller in angemessener Frist kein positives Gutachten iSd § 8 Abs. 7 WaffG beibringe, so sei seine Verlässlichkeit im Grunde des § 8 Abs. 6 WaffG zu verneinen und der Antrag wegen mangelnder Verlässlichkeit abzuweisen. Nach § 8 Abs. 7 WaffG sei nicht nur bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit vorzugehen, sondern (spontan) auch dann, wenn sich später entsprechende Anhaltspunkte für eine mangelnde Verlässlichkeit ergeben würden.
Die Behörde sei insbesondere zu einem Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ermächtigt, wenn sich Anhaltspunkte z.B. auf einen der in § 8 Abs. 2 WaffG genannten Gründe (u.a. Alkoholismus) beziehen würden.
Die Missachtung der Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens bzw. die Verweigerung der Mitwirkung bzw. Kooperation mit einem von der Behörde bestellten Gutachter habe die Folge des § 8 Abs. 2 WaffG (VwGH 30. September 1998, 98/20/0269; 29. März 2001, 2000/20/0563). An solche Anhaltspunkte seien laut der Rechtsprechung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, ein einzelner Vorfall genüge.
Die Beibringung eines Gutachtens bzw. die Mitwirkung könne auch dem Inhaber einer Jagdkarte aufgetragen werden. An solche Anhaltspunkte seien laut der Rechtsprechung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, ein einzelner Vorfall genüge. Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 der 2. WaffV habe die Behörde u.a. gemäß § 25 Abs. 2 WaffG vorzugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr gelenkt oder in Betrieb genommen wurde.
Dem Bf habe aufgrund von Alkoholdelikten bereits wiederholt, in den Jahren 2004, 2007 und 2010, der Führerschein entzogen werden müssen.
Laut der amtsärztlichen Stellungnahme habe der Bf die Untersuchung, so wie vom Amtsarzt gefordert, verweigert.
Die Übertretungen in den Jahren 2006 und 2010 seien zudem Hochpromilledelikte gewesen, welche eine erhöhte Alkoholgewöhnung nahelegen würden. Es könne nicht von einem einmaligen Vorfall ausgegangen werden. Da bei den vorliegenden Alkoholdelikten eine missbräuchliche Verwendung von Alkohol oder gar eine Sucht nicht ausgeschlossen werden könne, sei laut Amtsarzt, neben einer amtsärztlichen Untersuchung, auch die Stellungnahme eines fachärztlich-psychiatrischen Gutachters, der mit der Erstellung von Gutachten gemäß dem WaffG (1. Durchführungsverordnung, Verlässlichkeitsüberprüfung und Suchtmedizin) betraut sei, einzuholen.
Der Bf habe sich lt. Amtsarzt in der amtsärztlichen Exploration auffallend verdeckend und wenig kooperativ verhalten. Ein Gutachten des Amtsarztes sei ein taugliches Mittel, die Behörde bei der Beurteilung der vom Antragsteller ausgehenden möglichen Gefahr zu unterstützen, insbesondere auf im Hinblick auf die in der Vergangenheit belegte Alkoholisierung im Straßenverkehr. Eine endgültige Beurteilung sei unter Berücksichtigung des Vorlebens und der Persönlichkeit des Antragstellers (mehrere Verwaltungsstrafdelikte unter

Alkoholeinfluss) ohne ein Gutachten des Amtsarztes oder eines waffenpsychologischen Sachverständigen nicht möglich.
Gemäß § 39 AVG seien die Antragssteller zur Mitwirkung am Ermittlungsverfahren in Verwaltungsverfahren verpflichtet. Dort, wo es der Behörde nicht möglich sei, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, sei von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen. Die Mitwirkungspflicht der Partei sei gerade dort von Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden könne, weil die Behörde außerstande sei, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen (vgl. VwGH 25. Mai 2022, Ra 2022/02/0077).
Der Bf habe dabei auf zumutbare Weise im Ermittlungsverfahren die Feststellung des relevanten Sachverhalts durch die Behörde zu unterstützen, dazu gehöre auch die Mitwirkung bei der Erstellung eines Gutachtens durch den Amtssachverständigen. Der Bf habe die notwendige Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung unterlassen, da ohne ein Gutachten des Amtsarztes durch die Behörde keine abschließenden Feststellungen getroffen werden könnten.
Gemäß § 13a AVG habe die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten seien, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Da der Bf von der Antragseinbringung an und während des gesamten Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen sei und durch den Rechtsanwalt um eine bescheidmäßige Erledigung ersucht worden sei, habe von der Vornahme einer Belehrung abgesehen werden können.
Es würden die geforderten Anhaltspunkte vorliegen, um dem Bf (auch als Jagdkarteninhaber) die Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens aufzutragen; die entsprechende(n) Untersuchung(en), Beibringung und Vorlage eines solchen Gutachtens habe der Bf verweigert.
Als solche Anhaltspunkte seien die drei Führerscheinentzüge wegen Alkohol-delikten, zwei davon im „Hochpromillebereich" zu werten, so wie die mangelnde Mitwirkung bzw. die Verweigerung des Bf, die geforderten Unterlagen beizubringen bzw. Untersuchungen durchführen zu lassen.
Insbesondere da der Sachverhalt aufgrund der mangelhaften Mitwirkung des Bf nicht vollständig erhoben werden habe können, sei auf Grundlage der bekannten Tatsachen entschieden worden. Es sei daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 9. Mai 2023, mit der der Bf im Wesentlichen vorbringt, dass die von der belangten Behörde aufgegriffenen Führerscheinentzüge zuletzt 2010 stattgefunden hätten und sohin über 12 Jahre vor Antragstellung betreffend die Waffenbesitzkarte. Richtig sei, dass die seinerzeitigen Führerscheinentzüge aufgrund von Alkohol erfolgt seien. Der Bf habe sich allerdings seit dem letzten Entzug wohl verhalten. Nach entsprechender

Betreuung und Maßnahmen nach dem FSG habe der Bf letztlich auch wieder den Führerschein seit Jahren erlangt und in der Zwischenzeit auch eine Jagdkarte ausgestellt erhalten. An der Verlässlichkeit des Bf sei daher nicht mehr zu zweifeln und es sei nicht nachvollziehbar, dass dem Bf nun Vorgänge, die über 10 Jahre zurückliegen würden, vorgeworfen werden würden. Wenn die Behörde nun aus dem Führerscheinakt des Bf entsprechende Informationen heranziehe, sei festzuhalten, dass sie dabei das Recht auf Parteiengehör verletze, zumal nach § 45 Abs. 3 AVG den Parteien Gelegenheit zu geben sei, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen.
Hätte die belangte Behörde das Parteiengehör gewahrt und dem Bf mitgeteilt, dass sie die über ein Jahrzehnt zurückliegenden Führerscheinentzüge bei der Entscheidung, ob ihm die Waffenbesitzkarte ausgestellt werden könne, verwerten wolle, hätte der Bf dazu ein konkretes Vorbringen erstattet bzw. bei der Verkehrsabteilung dieser Behörde die Löschung dieser Einträge im Führerscheinregister beantragt, nach welchem im gegenständlichen Verfahren diese Entzüge schon aus diesem Grund nicht mehr verwertet hätten werden können, weil diese Einträge nicht mehr vorhanden gewesen wären. Das Führerscheinregister sei entsprechend DSGVO sowie DSG durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Bundesrechenzentrum GmbH zu führen (§ 16 Abs. 1 zweiter Satz FSG), wobei die genannten Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung die personenbezogenen Daten im Führerscheinregister im gesetzlichen Auftrag eigenverantwortlich ermitteln und insoweit als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO tätig werden würden. Nach § 16a Abs. 1 Z 4 lit. c FSG seien die maßgeblichen Angaben über die Entziehung einer Lenkberechtigung zu verarbeiten, welche nach § 17 Abs. 2 Z 3 leg. cit. fünf Jahre nach Begehung der einem Verfahren zugrundeliegenden strafbaren Handlungen oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides bzw. eines Bescheides betreffend das Lenkverbot zu löschen seien. Da die belangte Behörde als Verantwortliche nach § 16 Abs. 1 Z 1 FSG iVm Art. 4 Z 7 DSGVO diese amtswegige Löschungspflicht bislang nicht wahrgenommen habe und diese Daten für dieses Verfahren betreffend Erteilung der Waffenbesitzkarte zur Verfügung gestellt habe, stelle der Bf einen entsprechenden Antrag auf Löschung.
Die waffenrechtliche Verlässlichkeit sei ebenso wie die Verkehrszuverlässigkeit nach dem FSG eine Rechtsfrage. Die belangte Behörde halte an der Notwendigkeit der Einholung des ins Auge gefassten amtsärztlichen Gutachtens fest, ohne dies mit Judikatur zu belegen.
Es würden keine konkreten Verlässlichkeitsausschlussgründe vorliegen, aufgrund welcher ex lege von mangelnder Verlässlichkeit ausgegangen werden müsse. Die Behörde stelle fest, dass ein Mensch keinesfalls verlässlich sei, wenn er alkohol- oder suchtkrank sei. Implizit unterstelle die Behörde eine solche Alkohol- und Suchtkrankheit ohne jegliche Grundlage. Ein über 12 Jahre zurückliegendes Ereignis sei jedenfalls kein ausreichender Grund, sodass der Verstoß gegen den Auftrag zur Gutachtensvorlage durch den Bf als Jagdkarteninhaber nicht nach § 8 Abs. 6 WaffG sanktioniert sei. Wenn die Behörde schon in den früheren

Führerscheinakt des Bf Einsicht genommen habe, müsse diese wohl auch erkennen, dass nach entsprechenden Gutachten und Stellungnahmen die Verlässlichkeit des Bf gemäß FSG wieder eingetreten sei, sodass ihm ein unbefristeter Führerschein vorliege und in weiterer Folge auch die Jagdkarte ausgestellt worden sei. Auch diesbezüglich habe die Behörde keine Verwehrungsgründe angenommen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde der Bf ausführlich befragt sowie die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am x, hat die österreichische Staatsangehörigkeit und ist derzeit in L, X, wohnhaft. Betreffend den Bf liegen keine staatspolizeilich relevanten Vormerkungen vor.

II.2. Dem Bf wurde in den Jahren 2004, 2007 und 2010 aufgrund von Alkoholdelikten der Führerschein entzogen. Nach dem letzten Führerscheinentzug im Jahr 2010 wurden die Leberwerte des Bf mehrmals einer Überprüfung unterzogen, wobei sich alle Werte im Rahmen befanden. Der Bf absolvierte damals alle ihm aufgetragenen Nachschulungen. Seit Jänner 2012 ist der Bf wieder im Besitz seines Führerscheines. Seither kam es zu keinerlei Vorkommnissen mehr, die auf einen Alkoholabusus des Bf hinweisen würden.

II.3. Seit 30. Juli 2021 ist der Bf im Besitz einer österreichischen Jagdkarte. Überdies wurde ihm vom zuständigen Jagdleiter, F M, ein Ausgangsschein ausgestellt. Der Bf geht regelmäßig jagen. Dabei ist es zu keinerlei negativen Vorfällen bekommen.

II.4. Der Bf ist bei der Rettung tätig und diplomierter Krankenpfleger. Ein allfälliger Alkoholabusus würde im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit sofort auffallen und zu schweren Konsequenzen führen. Im Falle von Auffälligkeiten mit Alkohol würde der Bf beim ersten Mal eine Abmahnung erhalten und beim zweiten Mal würde das Dienstverhältnis beendet werden.

II.5. Am 10. Juni 2022 brachte der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der belangten Behörde ein.

II.6. Im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde wurde der Bf am 22. August 2022 zur amtsärztlichen Untersuchung bei Amtsarzt Dr. F H vorgeladen. Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung verweigerte der Bf die Abnahme einer Haarprobe aus Kostengründen und teilte dem Amtsarzt mit, dass er sich diesbezüglich bei einem Rechtsanwalt erkundigen wolle. Der Amtsarzt qualifizierte das Verhalten des Bf daraufhin als „auffallend verdeckend und wenig kooperativ“.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt, der Aussage des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Dokumenten (Jagdkarte, Ausgangsschein, Befundbericht vom 13. August 2010 bzw. vom 11. November 2010, Leberwerte vom 17. August 2010 bzw. vom 15. November 2010).

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels,

Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.
(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.
(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der
1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,
bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.
(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.
(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten

Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.
[...]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn
1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).
(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt.

Gemäß § 25 Abs. 1 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw. im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH 17. September 2003, 2001/20/0020). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa VwGH 15. März 2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen (vgl. VwGH 20. Februar 1990, 89/01/0414; 21. Oktober 2011, 2010/03/0058; 14. November 2006, 2005/03/0072; 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038; 15. März 2019, Ra 2019/03/0026). Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (u.a.) des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann – abgesehen von den Fällen nach § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 WaffG – Alkoholkonsum nur dann die Annahme fehlender Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 WaffG rechtfertigen, wenn ein „waffenrechtlicher Bezug", wie etwa im Falle des Mitführens von Schusswaffen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, gegeben ist (vgl. VwGH 1. Juli 2005, 2005/03/0024 sowie 29. Jänner 2009, 2006/03/0013, jeweils mwN).

V.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde in den Feststellungen des angefochtenen Bescheids das aktuelle Vorliegen einer Alkoholkrankheit des Bf bzw. von Voraussetzungen iSd § 8 Abs. 5 WaffG nicht ins Treffen führte. Die belangte Behörde bezieht sich im Rahmen des angefochtenen Bescheids auf Führerscheinentzüge aufgrund von Alkoholisierung, die in den Jahren 2004, 2007 und 2010 stattfanden und zweifelsfrei keinen „waffenrechtlichen Bezug“ erblicken ließen.

Bereits der mehr als dreizehnjährige Zeitraum, der seit den Vorfällen verstrichen ist, steht einer Heranziehung dieser Vorfälle als Grundlage zur Annahme der mangelnden Verlässlichkeit des Bf entgegen.

V.4. Die belangte Behörde argumentierte die Versagung der Waffenbesitzkarte weiters damit, dass der Bf sich im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung geweigert habe, eine Haaranalyse vorzulegen. Die belangte Behörde sieht durch

die fehlende Vorlage einer Haaranalyse bzw. das Verhalten des Bf im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung offenbar ein tatbestandsmäßiges Verhalten des Bf iSd § 8 Abs. 6 WaffG.

§ 8 Abs. 6 WaffG erlegt dem Betroffenen eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit auf. Ist die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes aus Gründen des von der Überprüfung Betroffenen nicht möglich, so folgt aus § 8 Abs. 6 erster Satz WaffG die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit. Mit dieser Bestimmung wird die Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verlässlichkeit jedoch nicht uneingeschränkt, sondern „nur in dem von der Sache her notwendigen Maße" auferlegt. ISd Rechtsprechung des VwGH rechtfertigt allerdings alleine der Umstand, dass „ein zeitweiliger Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen“ ist, keinen Auftrag zur Vorlage alkoholspezifischer Blutbefunde. Insofern darf der Betroffene in einem solchen Fall die Beibringung verweigern, ohne dass dadurch die Vermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit iSd § 8 Abs. 6 WaffG begründet wäre (vgl. VwGH 27. November 2012, 2011/03/0185).

Zum einen ist festzuhalten, dass der Auftrag zur Vorlage entsprechender alkoholspezifischer Befunde durch den Amtsarzt bzw. die belangte Behörde iSd Rechtsprechung des VwGH nicht gerechtfertigt werden kann. Dies zunächst vor dem Hintergrund, dass die Alkoholdelikte des Bf bereits über 13 Jahre zurückliegen und es seither zu keinerlei Vorfällen mehr gekommen ist, die auf einen Alkoholabusus des Bf hinweisen würden. Weiters war es dem Bf zwischenzeitlich nicht nur problemlos möglich, eine Jagdkarte sowie einen Ausgangsschein zu erlangen, sondern auch seiner Tätigkeit als diplomierter Krankenpfleger bzw. Transportführer bei der Rettung nachzukommen, wovon nicht ausgegangen werden kann, würde im Falle des Bf tatsächlich die Gefahr eines Alkoholabusus bestehen.

Des Weiteren hätte die von der Behörde angeführte fehlende Haaranalyse im gegenständlichen Verfahren auch nicht zur Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts beitragen können, da aus den bloßen Alkoholwerten des Bf ohne „waffenrechtliche Bezüge“ ohnehin nichts für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf iSd § 8 Abs. 1 WaffG zu gewinnen gewesen wäre.

Es liegt daher kein in der Person des Bf liegender Grund vor, durch den die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgebenden Sachverhalts nicht möglich gewesen wäre.

V.5. Weitere Anhaltspunkte, die die Verlässlichkeit des Bf in Zweifel ziehen würden, bestehen nicht, weshalb im Sinne einer zu erstellenden Prognose insgesamt davon auszugehen ist, dass der Bf zum Entscheidungszeitpunkt waffen-

rechtlich verlässlich ist. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Abweisung des Antrages des Bf auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte durch die belangte Behörde nicht zu Recht erfolgte.

V.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B stattzugeben

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sind stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer